



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 454/07

vom

30. Oktober 2007

in der Strafsache

gegen

wegen Totschlags

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 30. Oktober 2007 gemäß §§ 154 Abs. 2, 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Rostock vom 11. Mai 2007 wird
 - a) das Verfahren eingestellt, soweit der Angeklagte wegen gefährlicher Körperverletzung (Stich in die Schulter) verurteilt worden ist; insoweit trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten;
 - b) das vorbezeichnete Urteil dahin geändert, dass der Angeklagte wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt wird.
2. Die weiter gehende Revision wird verworfen.
3. Der Angeklagte hat die übrigen Kosten seines Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

1

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Totschlags und wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt. Die auf die Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten gegen dieses Urteil hat nur den aus der Beschluss-

formel ersichtlichen Teilerfolg; im Übrigen ist sie unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

2 Der Senat stellt das Verfahren aus verfahrensökonomischen Gründen auf Antrag des Generalbundesanwalts gemäß § 154 Abs. 2 StPO ein, soweit der Angeklagte wegen des Stichs in den Rücken des später Getöteten wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden ist, weil nach den bisherigen Feststellungen eine Nothilfesituation nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

3 Die Teileinstellung führt zur Änderung des Schulterspruchs sowie zum Wegfall der für die gefährliche Körperverletzung verhängten Einzelstrafe - einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu jeweils 10 Euro - und der Gesamtstrafe. Hiervon wird die wegen des Totschlags rechtsfehlerfrei festgesetzte Einzelstrafe von zwei Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe nicht berührt; sie kann daher als alleinige Strafe bestehen bleiben.

Tepperwien

Kuckein

Solin-Stojanović

RiBGH Dr. Ernemann ist
infolge Urlaubs gehindert
zu unterschreiben

Sost-Scheible

Tepperwien